

## **G. Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung**

### **Grundordnung der Hochschule Magdeburg-Stendal**

**Bek. des MW vom 17. 5. 2021 – 43-70021**

**Bezug:**

Bek. des MW vom 3. 8. 2015 (MBI. LSA S. 493)

In der **Anlage** wird die am 12. 5. 2021 durch den Senat der Hochschule beschlossene und vom Ministerium am 17. 5. 2021 genehmigte Grundordnung der Hochschule Magdeburg-Stendal bekannt gemacht.

Die Bezugs-Bek. wird gegenstandslos.

### **Anlage**

### **Grundordnung der Hochschule Magdeburg-Stendal**

Auf der Grundlage der §§ 54 Abs. 2 und 67a Abs. 1 Satz 2 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG

LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 600 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Januar 2021 (GVBl. LSA S. 10) hat die Hochschule Magdeburg-Stendal die folgende Grundordnung erlassen.

#### **§ 1 Name, Sitz**

- (1) Die Hochschule führt den Namen Hochschule Magdeburg-Stendal. Im Rahmen der Pflege internationaler Beziehungen wird zusätzlich die Bezeichnung „University of Applied Sciences“ verwendet.
- (2) Die Hochschule Magdeburg-Stendal hat ihren Sitz in Magdeburg und je einen Standort in Magdeburg und in Stendal.

#### **§ 2 Aufgaben**

- (1) Die Hochschule Magdeburg-Stendal dient insbesondere den angewandten Wissenschaften. Sie bereitet durch Entwicklung und Forschung sowie durch forschungs- und anwendungsbezogene Lehre und Weiterbildung auf berufliche und wissenschaftliche Tätigkeiten vor, die die Gewinnung und Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden und die Fähigkeit zu künstlerischer Gestaltung erfordern. In diesem Rahmen nimmt die Hochschule Forschungs- und Entwicklungsaufgaben und künstlerisch-gestalterische Aufgaben wahr.
- (2) Die Hochschule Magdeburg-Stendal fördert die Verbreitung und Nutzung der Ergebnisse ihrer Lehre, Forschung und Weiterbildung im gesellschaftlichen Leben und in der beruflichen Praxis durch aktive Teilnahme am Technologie- und Wissenstransfer. Sie setzt sich im Bewusstsein ihrer Verantwortung gegenüber der Gesellschaft mit den möglichen Folgen einer Verbreitung und Nutzung ihrer Forschungs- und Entwicklungsergebnisse auseinander.
- (3) Die Hochschule Magdeburg-Stendal richtet ihre Schwerpunktsetzung in Lehre, Forschung und Weiterbildung an den Bedürfnissen der gesellschaftlichen Praxis aus und nimmt Einfluss auf deren Entwicklung. Sie orientiert sich insbesondere an den Aufgaben und den Bedürfnissen in Gesellschaft und Wirtschaft und pflegt zu diesem Zweck engen Kontakt zu den regionalen Vertretern öffentlicher Bereiche, Unternehmen und Verbände.
- (4) Die Hochschule Magdeburg-Stendal trägt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und zur Erhöhung des Anteils der Frauen in Bereichen, in denen sie unterrepräsentiert sind, bei. Sie ergreift weitere Maßnahmen zur Beseitigung der im Hochschulwesen für Frauen bestehenden Nachteile.
- (5) Die Hochschule Magdeburg-Stendal wirkt an der sozialen, kulturellen und sportlichen Förderung der Studierenden mit und berücksichtigt die besonderen Be-

dürfnisse von Studierenden mit Behinderung sowie Familien und Studierenden mit Kindern.

- (6) Die Hochschule Magdeburg-Stendal fördert die internationale, insbesondere die europäische Zusammenarbeit im Hochschulbereich und den Austausch zwischen deutschen und ausländischen Hochschulen sowie wissenschaftlichen Einrichtungen; sie berücksichtigt die besonderen Bedürfnisse von ausländischen Studierenden.
- (7) Die Hochschule Magdeburg-Stendal wirkt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben, bei dem Aufbau und der Neugestaltung der Wissenschaftslandschaft mit anderen Hochschulen, Forschungs- und Bildungseinrichtungen sowie mit Personen und Institutionen zusammen, die sich am wissenschaftlichen Prozess beteiligen.
- (8) Die Hochschule Magdeburg-Stendal begutachtet und bewertet in regelmäßigen Abständen ihre Aufgaben und deren Erfüllung mit dem Ziel der Qualitätsentwicklung und -sicherung (Selbstevaluation).
- (9) Im Übrigen ergeben sich die Aufgaben der Hochschule aus § 3 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA).

### § 3 Mitglieder und Angehörige

- (1) Mitglieder der Hochschule Magdeburg-Stendal sind das hauptamtlich oder hauptberuflich tätige Personal, inkl. der Vertretungsprofessorinnen und Vertretungsprofessoren, die Studierenden, die Doktorandinnen und Doktoranden. Hauptamtlich oder hauptberuflich tätig ist das Personal, das durchschnittlich mindestens die Hälfte der rechtlich vorgeschriebenen regelmäßigen Arbeitszeit im Aufgabenbereich der Hochschule tätig ist.
- (2) Angehörige der Hochschule sind, ohne Mitglieder zu sein, das nebenberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische Personal einschließlich der Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, die im Ruhestand befindlichen Professorinnen und Professoren, die kooperativ promovierenden Doktorandinnen und Doktoranden sowie die ehemaligen Mitglieder der Hochschule.
- (3) Einzelne Angehörige wissenschaftlicher Einrichtungen, die auf Grund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen mit der Hochschule in Forschung und Lehre zusammenwirken, können, auf Antrag des mit der wissenschaftlichen Einrichtung zusammenarbeitenden Fachbereiches, durch Beschluss des Rektorats, Mitgliedern der Hochschule, bei Nichtgewährung eines aktiven und passiven Wahlrechtes, gleichgestellt werden.

### § 4 Selbstverwaltung

- (1) Die Hochschule Magdeburg-Stendal nimmt ihre Selbstverwaltungsangelegenheiten gemäß § 55 HSG LSA unter der Rechtsaufsicht des Landes wahr.
- (2) Die Mitwirkung an der Selbstverwaltung der Hochschule

Magdeburg-Stendal ist Recht und Pflicht ihrer Mitglieder.

- (3) Die Mitglieder der Hochschule dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung weder bevorzugt noch benachteiligt werden. Die Übernahme des ursprünglichen Aufgabenbereiches nach Beendigung der durch Wahl übernommenen Tätigkeit ist in der Regel zu gewährleisten.
- (4) Die Ablehnung der Übernahme einer Funktion in der Selbstverwaltung ist nur aus wichtigem Grund, insbesondere aus gesundheitlichem oder dienstlichem Grund, möglich, der gegenüber dem jeweiligen Organ zu erklären ist, das abschließend entscheidet.
- (5) Jedes Organ kann sich eine Geschäftsordnung geben. Existiert für ein Organ keine Geschäftsordnung ist die Geschäftsordnung des Senats entsprechend anzuwenden.

### § 5 Organe und Struktur der Hochschule

- (1) Zentrale Organe der Hochschule Magdeburg-Stendal sind das Rektorat, der Senat und das Kuratorium.
- (2) Die Hochschule Magdeburg-Stendal gliedert sich in Fachbereiche, Servicebereiche (Administration, zentrale Einrichtungen), Stäbe und Beauftragte.
- (3) Gemeinsame Einrichtungen von Fachbereichen und interdisziplinäre wissenschaftliche Zentren können gebildet werden.

### § 6 Senat

- (1) Die Aufgaben des Senats werden durch § 67a HSG LSA bestimmt. Der Senat kann zu allen Selbstverwaltungsangelegenheiten Stellung nehmen. Er beschließt die Grundordnung und ihre Änderungen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder. Der Senat beschließt die Ordnungen der Hochschule, sofern sie nicht nach dem Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt oder der Grundordnung durch die Fachbereiche beschlossen werden.
- (2) Darüber hinaus entscheidet der Senat über
  1. die Wahl der Rektorin oder des Rektors auf Vorschlag der Findungskommission, § 69 Abs. 9 HSG LSA
  2. die Wahl der Prorektorinnen oder Prorektoren, § 69 Abs. 9 HSG LSA
  3. das Leitbild und Leitlinien der Hochschule,
  4. die Verleihung der Bezeichnung „Institut an der Hochschule Magdeburg-Stendal“, § 79 Abs. 1 Satz 2 HSG LSA
  5. die Bestellung des oder der Behindertenbeauftragten sowie dessen oder deren Freistellung und die Ausstattung, § 73 HSG LSA.
  6. Studien-, Prüfungs-, Promotionsordnungen
  7. die Berufsordnung, § 36 Abs. 11 HSG LSA

- (3) Zur Unterstützung seiner Arbeit richtet der Senat Kommissionen und Arbeitsgruppen ein. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Senats.
- (4) Dem Senat gehören gem. § 67 Abs. 1 HSG LSA stimm-berechtigt an:
1. die Rektorin als Vorsitzende oder der Rektor als Vorsit-zender,
  2. die gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Status-gruppen gem. § 60 HSG LSA in folgender Verteilung:
    - 14 Professorinnen und Professoren, soweit sie haupt-beruflich an der Hochschule beschäftigt sind und Aufgaben einer Professur in Lehre und Forschung wahrnehmen (Hochschullehrerinnen und Hochschul-lehrer), zur Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gehören auch die in gemeinsamen Berufungsverfahren berufenen Professorinnen und Professoren, (§ 60 Satz 1 Nr. 1 HSG LSA),
    - 4 wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiterin-nen oder Mitarbeiter oder Lehrkräfte für besondere Aufgaben oder Doktorandinnen und Doktoranden, soweit sie nicht kooperativ promovieren, (§ 60 Satz 1 Nr. 2 HSG LSA),
    - 4 Studierende, (§ 60 Satz 1 Nr. 3 HSG LSA),
    - 2 wissenschaftsunterstützende Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, (§ 60 Satz 1 Nr. 4 HSG LSA) sowie
  3. die oder der Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule (§ 72 Abs. 3 HSG LSA).
- (5) Die Amtszeit der gewählten Senatsmitglieder beträgt vier Jahre, die Amtszeit der studentischen Vertreterin-nen und Vertreter beträgt ein Jahr. Sie beginnt grund-sätzlich mit dem ersten Tag des auf die Wahl folgenden Wintersemesters. Endet die Mitgliedschaft eines ge-wählten Senatsmitglieds gem. § 58 Abs. 1 HSG LSA endet auch das dazugehörige Mandat. Wiederholte Wiederwahl ist möglich.
- (6) Die Kanzlerin oder der Kanzler, die Prorektorinnen und Prorektoren, die Dekaninnen und Dekane nehmen an den Sitzungen des Senats beratend teil, sofern sie nicht in diesen gem. Abs. 4 gewählt worden sind.

## § 7 Rektorat

- (1) Die Hochschule Magdeburg-Stendal wird durch ein Rektorat eigenverantwortlich geleitet. Dem Rektorat gehören an:
1. die Rektorin als Vorsitzende oder der Rektor als Vorsit-zender,
  2. drei Prorektorinnen oder Prorektoren für die Aufgaben-bereiche
    - a. Studium, Lehre und Internationales,
    - b. Forschung, Entwicklung und Transfer,
    - c. Hochschulsteuerung und -marketing,
  3. die Kanzlerin oder der Kanzler.

Die Mitglieder des Rektorats sind in den jeweiligen Berei-chen für die Qualitätssicherung verantwortlich. Das Rekto-rat soll hinsichtlich seiner Mitglieder gemäß den Ziffern 1. und 2. aus Vertreterinnen und Vertretern beider Standorte bestehen. Das Rektorat gibt sich eine Geschäftsordnung.

- (2) Das Rektorat nimmt die ihm durch Gesetz, Grundord-nung oder Gremienbeschlüsse übertragenen Aufgaben sowie Entscheidungsbefugnisse wahr und setzt die Beschlüsse des Senats um. Es ist für alle Angelegen-heiten zuständig, die nicht durch Gesetz oder Grund-ordnung einem anderen Organ der Hochschule über-tragen sind.

Gemäß § 68 Abs. 3 HSG LSA entscheidet das Rektorat insbesondere über

1. die Verteilung der der Hochschule zugewiesenen Mittel und Stellen nach Erörterung mit dem Senat und den Fachbereichen,
2. die Gliederung eines Fachbereiches auf Vorschlag der jeweiligen Dekanin oder des jeweiligen Dekans,
3. die Zustimmung zu den Entscheidungen des Senats gemäß § 67a Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a und b HSG LSA.

Darüber hinaus hat das Rektorat insbesondere folgende Aufgaben:

4. die Abordnung oder Teilabordnung von Professorinnen und Professoren an eine andere Hochschule oder Hoch-schuleinrichtung gem. § 46 Abs. 3 Satz 6 HSG LSA nach Anhörung des Fachbereichsrats und der betroffenen Personen,
5. die Verpflichtung von Angehörigen des wissenschaft-lichen und künstlerischen Personals mit Lehraufgaben zur Erbringung von Lehr- und Prüfungsverpflichtungen an einer anderen Hochschule des Landes gem. § 44 Abs. 2 HSG LSA durch Weisung,
6. die Freistellung gem. § 39 Abs. 1 und 2 HSG LSA zur
  - a) Durchführung von Forschungs- und Entwicklun-gsaufgaben oder
  - b) für wirtschaftsbezogene Vorhaben des Wissens- und Technologietransfers oder
  - c) für eine ihrer Fortbildung dienlichen praxisbezogenen Tätigkeit, wenn ein Fach infolge des Fortschritts der Wissenschaft und Entwicklung der Berufspraxis einem raschen inhaltlichen Wandel unterliegt

nach Anhörung durch den Fachbereich und unter Beach-tung der Verordnung über die Lehrverpflichtung an staat-lichen Hochschulen des Landes Sachsen-Anhalt (Lehr-verpflichtungsordnung – LVVO),

7. die Beurlaubung gem. § 39 Abs. 4 HSG LSA für die Durchführung von Vorhaben des wirtschaftsbezogenen Wissens- und Technologietransfers, insbesondere zur Gründung oder Begleitung von Unternehmen in Sach-sen-Anhalt, soweit dies der Anwendung und Erprobung wissenschaftlicher Erkenntnisse dient und soweit keine Tätigkeiten ausgeübt werden, die den Interessen der Hochschulen entgegenstehen,
8. Entscheidung über die Änderung der Funktionsbe-schreibung einer frei werdenden Professorenstelle nach Anhörung des Fachbereichsrates und Stellungnahme des Senats (§ 36 Abs. 1 HSG LSA),

9. Entscheidung über die Zuweisung der Stelle zu einem anderen Aufgabenbereich oder die Wiederbesetzung der Stelle, nach Anhörung des Fachbereichsrates und Stellungnahme des Senats (§ 36 Abs. 1 HSG LSA).
- (3) Die Mitglieder des Rektorats sind berechtigt, an den Sitzungen aller Organe teilzunehmen und haben das Recht, angehört zu werden.
- (4) Das Rektorat ist dem Senat in allen Angelegenheiten der Selbstverwaltung in seiner Entscheidungszuständigkeit rechenschaftspflichtig und hinsichtlich der Umsetzung von Beschlüssen auskunftspflichtig.
- (5) Die Geschäftsordnung des Rektorats legt die Stellvertretung der Rektorin oder des Rektors fest.
- (6) Die Belange des Standorts, der nicht die Rektorin oder den Rektor stellt, werden von einem Mitglied des Rektorats wahrgenommen, das seinen Dienstsitz an diesem Standort hat.
- (7) Näheres zum Wahl- und Abwahlverfahren der Mitglieder des Rektorats regelt eine Ordnung.
- (8) Für den Rektor oder die Rektorin sowie Prorektorinnen oder Prorektoren als deren Vertreterinnen bzw. Vertreter wird in dem auf das Ende ihrer Amtszeit folgenden Studienjahr für ein Semester eine Freistellung von der Lehrverpflichtung gewährt.

§ 8  
Rektor oder Rektorin

- (1) Die Rektorin oder der Rektor vertritt die Hochschule, führt den Vorsitz im Rektorat und legt die Richtlinien für das Rektorat fest. Sie oder er sorgt für die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Senats. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Rektorin oder des Rektors den Ausschlag. Sie oder er übt das Hausrecht aus und ist für die Wahrung der Ordnung an der Hochschule verantwortlich.
- (2) Die Rektorin oder der Rektor berichtet jährlich dem Senat zur Entwicklung der Hochschule in Forschung, Lehre und Studium sowie über die Verwendung der Mittel und die Entwicklung der Personalstruktur.
- (3) Die Rektorin oder der Rektor stellt über die Dekanin oder den Dekan des jeweiligen Fachbereichs sicher, dass die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie die sonstigen zur Lehre verpflichteten Personen ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtungen ordnungsgemäß erfüllen. Der Rektorin oder dem Rektor steht diesbezüglich gegenüber der Dekanin oder dem Dekan des jeweiligen Fachbereiches ein Aufsichts- und Weisungsrecht zu.
- (4) Die Rektorin oder der Rektor informiert den Senat und die Dekaninnen und Dekane der Fachbereiche über alle für die Leitung der Hochschule wichtigen Angelegenheiten. Sie oder er hat das Recht von den Dekaninnen und Dekanen der Fachbereiche über jede Angelegenheit die die Leitung der Hochschule oder die Rechtsaufsicht betreffen, unverzüglich Auskunft zu erhalten.

- (5) Die Rektorin ist Dienstvorgesetzte oder der Rektor ist Dienstvorgesetzter des Hochschulpersonals, mit Ausnahme des wissenschaftsunterstützenden Personals.
- (6) Die Rektorin oder der Rektor kann in dringenden Fällen den unverzüglichen Zusammentritt eines Organs zur Beratung und Entscheidung einer Angelegenheit verlangen. Kann eine solche Entscheidung nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, ist die Rektorin oder der Rektor verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu treffen und das zuständige Organ umgehend zu informieren.
- (7) Die Rektorin oder der Rektor ist verpflichtet, rechtswidrige Entscheidungen und Maßnahmen der Organe, Gremien oder Amtsträgerinnen oder Amtsträgern der Hochschule zu beanstanden und zu fordern, Abhilfe zu schaffen. Die Beanstandung setzt die Wirksamkeit von Entscheidungen oder anderen Maßnahmen aus. Wird die beanstandete Rechtsverletzung nicht behoben, so hat die Rektorin oder der Rektor unverzüglich das Ministerium zu unterrichten.
- (8) Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Mehrfache Wiederwahl ist möglich. Die Rektorin oder der Rektor nimmt das Amt hauptberuflich wahr.

§ 9  
Kanzlerin oder Kanzler

- (1) Die Kanzlerin oder der Kanzler nimmt gem. § 71 HSG LSA insbesondere folgende Aufgaben wahr:
  1. führt die Geschäfte der Verwaltung der Hochschule,
  2. ist Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt,
  3. ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter des wissenschaftsunterstützenden Personals.
- (2) Die Stellvertretung der Kanzlerin oder des Kanzlers wird durch die Geschäftsordnung des Rektorats festgelegt.
- (3) Die Amtszeit beträgt acht Jahre. Mehrfache Wiederwahl ist möglich.
- (4) Das Rechtsverhältnis als Kanzlerin oder Kanzler endet:
  1. mit Ablauf der Amtszeit,
  2. mit Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze,
  3. mit Zugang der Rücktrittserklärung aus sonstigen Gründen,
  4. mit der Abwahl durch den Senat gem. § 71 Abs. 5 HSG LSA
  5. mit der Beendigung des Beamten- oder Angestelltenverhältnisses aus sonstigen Gründen

§ 10  
Kuratorium

- (1) Die Hochschule Magdeburg-Stendal bildet ein Kuratorium. Es ist zentrales Organ der Hochschule und berät und unterstützt diese in allen wichtigen Angelegenheiten und fördert ihre Profilbildung, Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit. Das Kuratorium dient der Erörterung externer Aspekte der Hochschulentwicklung, berät die Hochschule bei der Arbeit und unterstützt ihre Interessen in der Öffentlichkeit. Näheres regelt § 74 HSG LSA.



- (2) Das Kuratorium besteht aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern, die nicht Mitglieder der Hochschule sein dürfen und von denen mindestens zwei Frauen sein sollen. Gewählt werden können Personen aus Wissenschaft, Kultur, Wirtschaft, Verwaltung und Politik, die mit dem Hochschulwesen vertraut sein sollen. Eines der Mitglieder muss eine Unternehmerin oder ein Unternehmer oder eine leitende Angestellte oder ein leitender Angestellter aus dem Bereich der Wirtschaft sein. Die Mitglieder werden vom Rektorat vorgeschlagen und durch den Senat gewählt. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Beim Ausscheiden eines Mitglieds findet eine Nachwahl durch den Senat statt. Die Tätigkeit als Mitglied des Kuratoriums ist ehrenamtlich.
- (3) Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung des Kuratoriums stellt sicher, dass die Mitglieder des Rektorats sowie auf deren Empfehlung sachlich zuständige bzw. betroffene Mitglieder der Hochschule an den Sitzungen beratend teilnehmen.

#### § 11 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die oder der Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule und diejenigen der Fachbereiche nehmen gem. § 72 HSG LSA insbesondere folgende Aufgaben wahr:
1. wirken auf die Herstellung der Chancengleichheit für Frauen und Männer hin
  2. wirken auf die Vermeidung von Nachteilen für weibliche Mitglieder und Angehörige der Hochschule hin
  3. Verwirklichung des Zieles, dass Frauen in angemessener Weise in den Organen und Gremien der Hochschule vertreten sind
  4. Förderung der Einbeziehung von Themen der Geschlechterforschung in die wissenschaftliche Arbeit der Hochschule
  5. Mitwirkung bei allen Angelegenheiten, die die weiblichen Hochschulmitglieder und -angehörigen betreffen
- (2) Für jeden Fachbereich, die Bereiche, die keinem Fachbereich angehören sowie für die Hochschule insgesamt ist jeweils eine Gleichstellungsbeauftragte oder ein Gleichstellungsbeauftragter durch die weiblichen Mitglieder und weiblichen Beschäftigten zu wählen. Die Amtszeit der oder des Gleichstellungsbeauftragten beträgt vier Jahre.
- (3) Die oder der Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule nimmt an allen Sitzungen des Senats mit Stimmrecht teil. Sie oder er darf an allen Sitzungen der weiteren Kollegialorgane und Kollegialgremien der Hochschule beratend teilnehmen. Die Gleichstellungsbeauftragten der Fachbereiche nehmen an allen Sitzungen ihres Fachbereichsrates mit Stimmrecht teil. Sie dürfen an den Sitzungen der weiteren Kollegialorgane ihres Fachbereiches beratend teilnehmen.

#### § 12 Fachbereiche

- (1) Die Fachbereiche sind die organisatorischen Grundeinheiten der Hochschule für Lehre und Forschung. Die

Hochschule Magdeburg-Stendal gliedert sich in folgende Fachbereiche, die sich in Institute gemäß § 79 HSG LSA untergliedern können:

- am Standort Magdeburg
  1. Fachbereich Ingenieurwissenschaften und Industriedesign,
  2. Fachbereich Wasser, Umwelt, Bau und Sicherheit,
  3. Fachbereich Soziale Arbeit, Gesundheit und Medien,
- am Standort Stendal
  4. Fachbereich Wirtschaft,
  5. Fachbereich Angewandte Humanwissenschaften.

(2) Organe der Fachbereiche der Hochschule Magdeburg-Stendal sind

1. der Fachbereichsrat,
2. das Dekanat,
3. die Dekanin oder der Dekan.

(3) Die Mitgliedschaft in einem Fachbereich richtet sich nach § 75 Abs. 3 HSG LSA.

(4) Die Aufgaben der Fachbereiche ergeben sich aus § 76 HSG LSA.

(5) Innerhalb der Fachbereiche können wissenschaftliche Einrichtungen (Institute) und zur Ausführung von Dienstleistungen Betriebseinheiten im Sinne von § 79 HSG LSA gebildet werden, wenn dies für Aufgaben in Lehre und Forschung notwendig ist. Die Gliederung der Fachbereiche in Institute wird in einem Organigramm dargestellt.

#### § 13 Fachbereichsrat

(1) Der Fachbereichsrat ist das kollegiale Beschlussorgan des Fachbereichs. Er ergreift die erforderlichen Maßnahmen und Initiativen zur Reform des Studiums und trägt im Rahmen der vorhandenen Ausstattung dafür Sorge, dass seine Mitglieder und Angehörigen ihre Aufgaben erfüllen können.

(2) Die Aufgaben des Fachbereichsrates ergeben sich aus § 77 Abs. 2 HSG LSA. Darüber hinaus entscheidet er über

1. die Ordnungen, deren Geltungsbereich sich auf Mitglieder und Angehörige des Fachbereiches erstrecken,
2. die Beschlussvorschläge für den Senat zur Errichtung, Änderung und Auflösung von Einrichtungen des Fachbereiches,
3. die Beschlussvorschläge zum Abschluss, zur wesentlichen Änderung oder zur Kündigung von Verträgen mit anderen Einrichtungen,
4. die Beschlussvorschläge für den Senat zur Einrichtung, Aufhebung oder wesentlichen Änderung von Studiengängen,
5. das Leitbild des Fachbereiches,
6. den Frauenförderplan des Fachbereiches,

7. die Kooptation von Professorinnen und Professoren aus anderen Fachbereichen, die der Zustimmung des Senats bedarf.

(3) Dem Fachbereichsrat gehören stimmberechtigt an:

1. der Dekan oder die Dekanin
2. 7 Professorinnen und Professoren sowie (Hochschul-lehrerinnen und Hochschullehrer), zur Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gehören auch die in gemeinsamen Berufungsverfahren berufenen Professorinnen und Professoren (§ 60 Satz 1 Nr. 1 HSG LSA),
3. 2 wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter oder Lehrkräfte für besondere Aufgaben oder Doktorandinnen und Doktoranden, soweit sie nicht kooperativ promovieren (§ 60 Satz 1 Nr. 2 HSG LSA),
4. 2 Studierende (§ 60 Satz 1 Nr. 3 HSG LSA),
5. 1 wissenschaftsunterstützende Mitarbeiterin oder wissenschaftsunterstützender Mitarbeiter (§ 60 Satz 1 Nr. 4 HSG LSA) sowie
6. die oder der Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs.

(4) Die Mitglieder des Dekanats, die nicht als Mitglied des Fachbereichsrates gewählt worden sind, besitzen im Fachbereichsrat kein Stimmrecht.

(5) Die Amtszeit der studentischen Vertreterinnen und Vertreter beträgt ein Jahr, die der anderen Vertreterinnen und Vertreter vier Jahre. Die Amtszeit der gewählten Mitglieder aus den jeweiligen Statusgruppen beginnt grundsätzlich mit dem ersten Tag des auf die Wahl folgenden Wintersemesters. Wiederholte Wiederwahl ist möglich.

(6) Endet die Mitgliedschaft nach § 3 Abs. 1 dieser Ordnung eines gewählten Gremienmitglieds, dann endet auch das dazugehörige Mandat.

(7) Ist ein Beschluss des Fachbereichsrates in Angelegenheiten des Studiums oder der Prüfungen gegen die Stimmen der Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden gefasst worden, so muss die Angelegenheit auf Antrag dieser Gruppe in einer späteren Sitzung erneut beraten werden; der Antrag darf in derselben Angelegenheit nur einmal gestellt werden. Satz 1 gilt nicht in unaufschiebbaren Angelegenheiten und bei Personal einschließlich der Berufungsangelegenheiten.

(8) Der Fachbereichsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben und zur Vorbereitung seiner Beschlüsse Ausschüsse bilden.

#### § 14

##### Dekanat und Dekanin sowie Dekan

(1) Die Fachbereiche werden gem. § 78 Abs. 3 durch ein Dekanat geleitet. Die Dekanin oder der Dekan vertritt den Fachbereich sowie das Dekanat und sorgt für die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des

Fachbereichsrates und des Dekanats. Die Dekanin ist Vorsitzende oder der Dekan ist Vorsitzender des Fachbereichsrates mit Stimmrecht und des Dekanats.

(2) Die Aufgaben des Dekanats ergeben sich aus § 78 Abs. 1 HSG LSA. Darüber hinaus ist es zuständig für

1. die Gestaltung und die Sicherstellung des Lehrangebotes auf der Basis der Studien- und Prüfungsordnungen,
2. die Erstellung des jährlichen Lehr- und Forschungsberichtes,
3. das Erarbeiten von Vorschlägen zur Weiterentwicklung des Fachbereiches und seiner Leistungsangebote,
4. die ergebnisorientierte Kontrolle der Aufgabenerfüllung des Fachbereiches,
5. die Vertretung des Fachbereiches im Budgetierungsprozess der Hochschule sowie den Abschluss und die Umsetzung von Zielvereinbarungen mit dem Rektorat auf der Grundlage des Hochschulentwicklungsplanes nach Beratung im Fachbereichsrat,
6. die regelmäßige Unterrichtung des Fachbereichsrates durch die Dekanin oder den Dekan über die Erfüllung der Aufgaben.

(3) Mitglieder des Dekanats sind:

1. die oder der vom Fachbereichsrat aus dem Kreis der dem Fachbereich angehörenden Professorinnen und Professoren gewählte Dekanin oder Dekan,
2. bis zu zwei vom Fachbereichsrat aus dem Kreis der dem Fachbereich angehörenden Professorinnen und Professoren gewählte Prodekaninnen oder Prodekane, von denen eine oder einer die Aufgaben einer Studien-dekanin oder eines Studiendekans wahrzunehmen hat.

(4) Der Fachbereichsrat wählt die Dekanin oder den Dekan. Die Prodekaninnen und Prodekane werden auf Vorschlag der Dekanin bzw. des Dekans vom Fachbereichsrat aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren des Fachbereichs gewählt. Näheres zum Wahl- und Abwahlverfahren wird in einer Ordnung geregelt.

(5) Die Amtszeit der Mitglieder des Dekanats beträgt vier Jahre. Mehrfache Wiederwahl ist möglich.

(6) Die Entscheidungen der Mitglieder des Dekanats werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Dekanin oder des Dekans.

(7) Die Geschäftsordnung des Dekanats stellt sicher, dass die Direktorinnen oder Direktoren von Instituten gemäß § 12 Abs. 5 der Grundordnung, die durch die Professorinnen und Professoren des jeweiligen Instituts gewählt werden, wenn sie nicht nach Absatz 3 Ziffer 1 oder Ziffer 2 gewählt worden sind, an den Sitzungen des Dekanats mit beratender Stimme teilnehmen.

(8) Die Mitglieder des Dekanats können an den Sitzungen aller Gremien des Fachbereiches beratend teilnehmen.

- (9) Die Dekanin oder der Dekan kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten anstelle des Fachbereichsrates die unerlässlichen Entscheidungen und Maßnahmentreffen. Der Fachbereichsrat ist unverzüglich, spätestens zur nächsten ordentlichen Sitzung, von einer solchen Entscheidung oder Maßnahme zu unterrichten.
- (10) Die Aufgaben der Dekanin oder des Dekans ergeben sich aus § 78 Abs. 1 HSG LSA, insbesondere trägt sie oder er dafür Sorge, dass die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und die sonstigen zur Lehre verpflichteten Personen ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtungen und Aufgaben in der Betreuung der Studierenden ordnungsgemäß erfüllen. Diesbezüglich steht ihr oder ihm ein Aufsichts- und Weisungsrecht zu.

#### § 15

##### Wissenschaftliche Einrichtungen/Servicebereiche

- (1) Wissenschaftliche Einrichtungen können auch außerhalb eines Fachbereiches bestehen oder eingerichtet werden. Sie stehen unter der Verantwortung des Rektors.
- (2) Zu den Servicebereichen gehören die Administration und die Betriebseinheiten im Sinne des § 99 Abs. 2 HSG LSA.
- (3) Den Servicebereichen steht jeweils eine Leiterin oder ein Leiter vor.
- (4) Servicebereiche können durch Senatsbeschluss eingerichtet oder aufgelöst werden.

#### § 16

##### Gasthörerinnen, Gasthörer und Frühstudierende

Als Gasthörerinnen und Gasthörer sowie Frühstudierende können nicht immatrikulierte Personen auch ohne Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung im Rahmen der verfügbaren Ausbildungskapazität aufgenommen werden. Das Nähere regelt die Immatrikulationsordnung. Auf der Grundlage einer vom Senat zu beschließenden Gebührenordnung können Gebühren erhoben werden.

#### § 17

##### Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren

Die Hochschule kann Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren bestellen, sofern diese die Einstellungs voraussetzungen gemäß § 35 Abs. 2 bis 7 HSG LSA erfüllen und der Hochschule nicht im Hauptamt angehören. Im Übrigen gilt § 47 HSG LSA.

#### § 18

##### Besondere Ehrungen

Der Senat ist ermächtigt, Persönlichkeiten, die bei der Entwicklung und Förderung der Hochschule besondere Verdienste erworben haben, folgende Ehrenämter zu verleihen:

1. Ehrensensatorin oder Ehrensensator,
2. Ehrenmitglied.

Näheres regelt die Ehrenordnung.

#### § 19

##### Bekanntmachung

Regelungen, Ordnungen, Satzungen oder Dienstvereinbarungen die nicht im Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt zu veröffentlichen sind, werden von der Hochschule in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Magdeburg-Stendal veröffentlicht.

#### § 20

##### Änderung der Grundordnung

Für die Änderung oder Neufassung dieser Grundordnung ist eine Mehrheit des Senats von zwei Dritteln seiner Mitglieder erforderlich.

Standortspezifische Regelungen können nur mit zwei Dritteln der Stimmen der den jeweiligen Standort vertretenden Senatsmitglieder geändert werden.

#### § 21

##### Beschlüsse

(1) Die Beschlussfassungen der Gremien der Hochschule bestimmen sich nach § 63 HSG LSA. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des jeweiligen Gremiums. Ist aus wichtigem oder dringendem Grund eine Präsenz-sitzung nicht durchführbar, kann die Sitzung sowie die Beschlussfassung auch mittels Informations- und Kommunikationstechnologie durchgeführt werden.

(2) In den Gremien können Beschlüsse im Ausnahmefall im Umlaufverfahren gefasst werden. Die Mindestumlaufzeit für das Verfahren beträgt eine Woche.

#### § 22

##### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt in Kraft.

Ausgefertigt auf der Grundlage des Beschlusses des Senates der Hochschule Magdeburg-Stendal vom 12.05.2021 und der Genehmigung durch das Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung vom 17.05.2021

Gleichzeitig tritt die Grundordnung der Hochschule Magdeburg-Stendal vom 03.08.2015, veröffentlicht im Ministerialblatt Nr. 31/2015 der Hochschule Magdeburg-Stendal, außer Kraft.